

Grundsatzerklärung zur Wahrung der Sorgfaltspflichten zur Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Rechte gemäß Lieferkettensorgfaltsgesetz

der Einrichtungen der Katholischen Kliniken im Märkischen Kreis (KKiMK) und des Katholischen Krankenhauses Hagen (KKH)

Inhalt

| | |
|---|---|
| Einleitung..... | 1 |
| Beachtung international geltender Standards | 2 |
| Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht..... | 2 |
| Risikomanagement | 2 |
| Risikoanalyse..... | 3 |
| Präventionsmaßnahmen | 3 |
| Abhilfemaßnahmen | 3 |
| Beschwerdeverfahren..... | 3 |
| Dokumentation und Berichterstattung | 4 |
| Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Maßnahmen zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten..... | 4 |

Einleitung

Mit über 100.000 Patienten jährlich sind sich die Einrichtungen der Katholischen Kliniken im Märkischen Kreis (KKiMK) und des Katholischen Krankenhauses Hagen (KKH) als relevante Gesundheitsversorger in der Region ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst. Daher verpflichten sich die Einrichtungen der Kliniken KKiMK und KKH zur Achtung der Menschenrechte und Vermeidung von Umweltrisiken. Diese Verpflichtung ist zugleich Anspruch und gilt sowohl für unsere eigenen Geschäftstätigkeiten als auch für unsere globalen Lieferketten.

In diesem Kontext stellt diese Grundsatzerklärung eine verbindliche Grundlage für die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten beider Gesellschaften gemäß des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) dar.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsatzerklärung nach Maßgabe der Bedingungen des LkSG wird von der Geschäftsführung als zentrales unternehmerisches Handeln gesteuert, so dass durch klare Strukturen und Verantwortlichkeiten die Umsetzung gewährleistet und das Thema im Risikomanagement verankert wird.

Beachtung international geltender Standards

Grundlage für die Beachtung von Menschenrechten durch die Unternehmensgruppe sind die nachfolgend genannten international anerkannten Standards.

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR | A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) (u. a. Anerkennung der angeborenen Würde und dergleichen, unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden)
- Prinzipien des UN Global Compact (u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (u. a. Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in globalem Kontext)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung von Zwangsarbeit, Beseitigung von Kinderarbeit, keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte)

Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht

Risikomanagement

Um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im eigenen Unternehmen bzw. Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette zu gewährleisten, wurde in den Einrichtungen der Kliniken KKiMK und KKH ein LkSG bezogenes Risikomanagement eingerichtet.

Demnach ist für die Umsetzung und Einhaltung der Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte die Geschäftsführung und Klinikleitung verantwortlich. Unterstützt wird die Geschäftsführung durch einen Menschenrechtsbeauftragten, der zusammen mit der Stabsstelle Nachhaltigkeitsmanagement und relevanten Geschäftsbereichen, wie Einkauf und Qualitätsmanagement, kontinuierlich an einer Verbesserung und Überwachung des Gesamtprozesses arbeitet. Der Nachhaltigkeitsbeauftragte berichtet der Geschäftsführung / Klinikleitung regelmäßig über das Nachhaltigkeitsmanagement, die identifizierten Risiken sowie die getroffenen Maßnahmen zur Abstellung und zukünftigen Vermeidung dieser. Jede Führungskraft ist für die Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im zugehörigen Bereich verantwortlich. Die Führungskräfte sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden über die Inhalte dieser Grundsatzerklärung zu informieren.

Im Rahmen dieses Risikomanagements wurden folgende Verfahren etabliert:

Risikoanalyse

Um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie bei unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln, wird jährlich sowie anlassbezogen eine Risikoanalyse durchgeführt. Dabei werden Länderrisiken und Geschäftsmodellrisiken berücksichtigt. Bei der Bewertung der identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, werden Kriterien wie Ausmaß, Möglichkeit zur Einflussnahme und Behebbarkeit berücksichtigt. Entsprechend der priorisierten Ergebnisse der Risikoanalyse werden Maßnahmen zur Minimierung spezifischer Risiken eingeleitet.

Präventionsmaßnahmen

Um möglichen Verstößen gegen die menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflicht präventiv zu begegnen, wurden verschiedene Maßnahmen eingeführt. Darunter fallen Maßnahmen wie die Implementierung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im Rahmen der Beschaffungsstrategie und die Schulung von Mitarbeitenden. In Bezug auf unmittelbare Zulieferer werden im Rahmen der Präventionsmaßnahmen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten bei der Auswahl von Lieferanten und in Ausschreibungen berücksichtigt und eingefordert. Die Präventionsmaßnahmen werden jährlich evaluiert und auf ihre Wirksamkeit geprüft.

Abhilfemaßnahmen

Begründeten Verdachtsfällen oder konkreten Hinweisen über mögliche Menschenrechtsverletzungen sowie Verletzungen umweltbezogener Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der Lieferkette wird konsequent nachgegangen. Dabei verpflichten die Einrichtungen der Kliniken KKiMK und KKH seine Lieferanten zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen. Je nach Schwere der Verletzung behalten sich die Einrichtungen der Kliniken KKiMK und KKH vor, nach angemessener Reaktionszeit, Konsequenzen aus den Menschenrechtsverletzungen bei unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten zu ziehen. Diese können bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung reichen. Die Abhilfemaßnahmen werden jährlich evaluiert und auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Beschwerdeverfahren

Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit, aber auch der Geschäftstätigkeiten der mittelbaren und unmittelbaren Zulieferer können über unser Beschwerdeverfahren gemeldet werden.

<https://kkimk.de/beschwerdemanagement/>

<https://kkh-hagen.de/beschwerdemanagement/>

Das Beschwerdeverfahren gewährt unparteiisches, unabhängiges und verschwiegenes Handeln. Die Verfahrensordnung zu unserem Beschwerdeverfahren ist öffentlich über unsere Webseite zugänglich.

Dokumentation und Berichterstattung

Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten wird im Rahmen des Risikomanagements fortlaufend dokumentiert. Ein Bericht der Einrichtungen der Kliniken KKiMK und KKH zur Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten gemäß LkSG wird jährlich dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Prüfung vorgelegt.

Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Maßnahmen zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in den eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in unseren Liefer- und Dienstleistungsketten ein andauernder Prozess ist. Deshalb überprüfen wir regelmäßig unsere strategischen Ansätze und Maßnahmen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung.

Diese Grundsatzerklärung der Einrichtungen der Katholischen Kliniken im Märkischen Kreis (KKiMK) und des Katholischen Krankenhauses Hagen (KKH) wurde im März 2024 verabschiedet.



Henning Eichhorst M.A.
Geschäftsführung